



SATZUNG
über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Frickenfelden

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.1974 (GVBl. S. 502), erläßt die Gemeinde Frickenfelden folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 28.04.1978 Nr. 20-028/554-Ju/Lin rechtsaufsichtlich genehmigte

SATZUNG über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Frickenfelden

mit 1. Änderungssatzung vom 18.12.1985, in Kraft am 23.12.1985
mit 2. Änderungssatzung vom 06.07.2000, in Kraft am 10.07.2000

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
GEMEINDLICHE BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus
2. einen Leichentransportwagen
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2
BESTATTUNGSANSPRUCH

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 BENUTZUNGSZWANG

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
 3. Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1; dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus, das sich in der Gemeinde befindet, dem Leichenhaus gleich erachtet.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 ANZEIGEPFLICHT

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 GRÖÖE DER GRÄBER

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
- a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 12. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber:	Länge:	1,20 m
	Breite:	0,80 m
	Abstand:	0,40 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 13. Lebensjahr:

Reihengräber:	Länge:	1,80 m
	Breite:	0,80 m
	Abstand:	0,40 m
Wahlgräber: je Grabstelle	Länge:	1,80 m
	Breite:	1,00 m
	Abstand:	0,40 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m; für Gräber von Kindern bis zum 12. Lebensjahr mindestens 1,30 m.

(3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber) haben 1,20 m Länge und 0,80 m Breite. Der Abstand beträgt 0,40 m. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 6 AUFBARUNG VON LEICHEN

(1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 RUHEZEITEN

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 20 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 8 UMBETTUNG AUF ANTRAG

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleibt unberührt.

III. Grabstätten

§ 9 ARTEN DER GRABSTÄTTEN

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber
 2. Wahlgräber (Familiengräber)
 3. Urnengräber
 4. Unrnennischen
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung, einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10 REIHENGRÄBER

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 12. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom 13. Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11 WAHLGRÄBER

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen. Wahlgräber werden der Reihe nach angelegt.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) In Wahlgräbern können auch Urnen in der vorgeschriebenen Tiefe beigesetzt werden.

§ 12 BEISETZUNG IN WAHLGRABSTÄTTEN

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen.

- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 13 ÜBERTRAGUNG DES SONDERNUTZUNGSRECHTS

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 14 VERZICHT AUF DAS SONDERNUTZUNGSRECHT

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 14 a
Urnengräber und Urnennischen

- (1) Für Urnenbeisetzung stehen zusätzlich die Nischen der Urnenmauer zur Verfügung und zwar geschlossene Nischen für eine oder zwei Urnen.
- (2) Für Urnengräber und -nischen gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 sinngemäß.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15
ERRICHTUNG VON GRABMÄLERN

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen zweifach beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung,
 4. bei der Beschriftung von Urnennischen eine Zeichnung der Abdeckplatte im Maßstab 1 : 1.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete, nicht genehmigungsfähige Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 19 PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand grundsätzlich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baum- und strauchartige Gewächse und solche, die höher als 50 cm wachsen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gepflanzt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (oder der Ruhezeit bei Reihengräbern) sind die Grabmäler, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten nach der Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 20 ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 21 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge),
 2. Tiere mitzubringen,
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 6. das Rauchen und Lärmen,

7. der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
8. das Verlassen der Wege, insbesondere das Betreten der Rabatten, Gräber und Grabeinfassungen.

§ 22

GEWERBLICHE ARBEITEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung der Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann durch das Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 23

ALTE NUTZUNGSRECHTE

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 24

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 1 und 2)
2. die in § 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
3. den Vorschriften über das Betreten und Verhalten im Friedhof (§§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und 2) zuwiderhandelt,
4. gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 22 Abs. 1 Satz 1).

§ 25
GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1978 in Kraft.